

FINALER ENTWURF

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

GBW AG

(München, Amtsgericht München, HRB 42090)

(im Folgenden "Organträgerin")

und

GBW Regerhof GmbH

(München, Amtsgericht München, HRB 169457)

(im Folgenden "Organgesellschaft")

Präambel

Die Organträgerin hält 100 %, d.h. sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft. Kraft der der Organträgerin als alleiniger Gesellschafterin gegenüber der Geschäftsführung der Organgesellschaft zustehenden Weisungsbefugnis untersteht die Organgesellschaft der Konzernleitungsmacht der Organträgerin.

Aufgrund der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft vereinbaren die Parteien zur Errichtung einer Organschaft im Sinne von §§ 14 ff. KStG hiermit das Folgende:

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Ungeachtet ihrer rechtlichen Selbständigkeit handelt die Organgesellschaft ab dem 1. Januar 2011 im Innenverhältnis ausschließlich im Interesse der Organträgerin. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. § 301 AktG findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals ab dem am 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahr der Organgesellschaft.

§ 2 Verlustübernahme

Die Organträgerin ist verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrages die bei der Organgesellschaft entstehenden Jahresfehlbeträge auszugleichen. Dabei ist § 302 AktG insgesamt in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 3 Bildung und Auflösung von Rücklagen

- (1) Ungeachtet der in § 1 enthaltenen Verpflichtung zur Gewinnabführung kann die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Rücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (2) Die Abführung von Beträgen aus einem etwa zu Beginn dieses Vertrages vorhandenen Gewinnvortrag oder aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind, oder von satzungsmäßigen Rücklagen, auch soweit sie während der Dauer dieses Vertrages gebildet wurden, und deren Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für vor oder während der Dauer dieses Vertrages gebildete Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.
- (3) Das Recht der Organgesellschaft, Rücklagen aufgrund handelsrechtlicher Bewertungsvorschriften zu bilden, bleibt unberührt.
- (4) Die Bildung einer Rücklage für eigene Anteile zu Lasten des abzuführenden Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit hierfür während der Dauer dieses Vertrages gebildete, frei verfügbare Gewinnrücklagen verwendet werden können.

§ 4 Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist im Einvernehmen mit der Organträgerin aufzustellen.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Abführung des Gewinns nach § 1 entsteht mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft und wird am Tag der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann die Organträgerin Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt. Vorschüsse nach vorstehendem Satz 2 sind unverzinslich.
- (2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme nach § 2 wird mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft, spätestens jedoch mit Beendigung dieses Vertrages fällig. Vor Ablauf des Bilanzstichtages kann die Organgesellschaft Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt. Vorschüsse nach vorstehendem Satz 2 sind unverzinslich.

§ 6 Dauer des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam und tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Der Vertrag gilt für eine feste Laufzeit von 5 Zeitjahren bis zum 31. Dezember 2015. Wird er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr mit entsprechender Kündigungsmöglichkeit. Bei einer Umstellung des Geschäftsjahres der Organgesellschaft tritt an die Stelle des vorgenannten Jahrestages das nächstfolgende Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft.

- (2) Dieser Vertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung an der Organgesellschaft durch die Organträgerin, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft und die Umwandlung der Organgesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft sein kann. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund tritt die Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend mit Beginn des dann laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft außer Kraft, die Organträgerin ist in diesem Fall lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zum Übertragungs- oder Umwandlungstichtag verpflichtet.
- (3) Kündigungen nach Absatz 1 und 2 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung der vertragsschließenden Parteien geschlossen.

§ 8 Verschiedenes

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, bzw. die Regelungslücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt beachtet hätten.

Der Finale Entwurf des Gewinnabführungsvertrags wird hiermit von den künftigen Vertragsparteien festgestellt.

München, den 23.02.2011

Für die GBW AG

Ernst Holland

Dr. Claus Lehner

Matthias Steinhauer

Für die GBW Regerhof GmbH

Dr. Claus Lehner

Snezana Michaelis